

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4145

Vertrag mit den IWB betreffend die Durchleitung von Trinkwasser

Bericht an den Einwohnerrat
vom 21. August 2013

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	4
3. Antrag	6

Beilagen

- a) Vertrag zwischen den IWB und der Einwohnergemeinde Allschwil betreffend die Durchleitung von Trinkwasser
- b) Vertrag zwischen den IWB und der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. Juni 1995 betreffend die Wasserlieferung der Industriellen Werke Basel (IWB) an die Gemeinde Allschwil

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Allschwil bezieht ihr Trinkwasser zu 100% von der Hardwasser AG. Die Hardwasser AG wurde im Rahmen des Staatsvertrages vom 26.11.1954 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt gegründet. In diesem Vertrag ist unter anderem festgehalten, dass die basellandschaftlichen Gemeinden ein Bezugsrecht von der Hardwasser AG erhalten und die Industriellen Werke Basel (IWB) gegen Entschädigung das Trinkwasser von der Hard durch ihr Netz zu den verschiedenen Gemeinden durchleiten (das heisst im Falle von Allschwil von der Hard in Muttenz durch das Stadtgebiet nach Allschwil).

Die Entschädigung der IWB für die Durchleitung des Trinkwassers von der Hard nach Allschwil ist zurzeit im Vertrag vom 12. Juni 1995 geregelt (vgl. Beilage). Der Vertrag wurde am 15. November 1995 durch den Einwohnerrat genehmigt.

Im Jahr 2005 belief sich die Entschädigung für die Trinkwasserdurchleitung auf 76 Rappen pro m³, wobei sich diese Kosten aus der Übernahme des Trinkwassers von der Hardwasser AG in der Höhe von 23.6 Rp./m³ und dem eigentlichen Durchleitungspreis von **52.6 Rp./ m³** zusammensetzten.

Im Jahre 2006 haben die IWB den Durchleitungspreis überprüft und der Gemeinde Allschwil eine Erhöhung des Preises um 4 Rappen pro m³ angekündigt. Gleichzeitig wurde bekannt, dass von den IWB dem Wasserwerk Reinach und Umgebung ein Angebot für die Durchleitung von Trinkwasser unterbreitet wurde. Der offerierte Preis lag deutlich unter demjenigen, welcher der Gemeinde Allschwil in Rechnung gestellt wurde.

Dieser Umstand veranlasste die Gemeinde Allschwil, die Kalkulation des Durchleitungspreises der IWB im Detail zu hinterfragen. Dabei zeigte sich, dass die Kalkulation sehr kompliziert und für Aussenstehende kaum nachvollziehbar war. Die Gemeinde Allschwil beschloss daraufhin, die Preisbildung für die Durchleitung dem eidgenössischen Preisüberwacher zu unterbreiten und prüfen zu lassen. Nach eingehender Prüfung hat der Preisüberwacher die neuen Tarife auf total 67 Rappen pro m³ festgesetzt, wobei sich der Preis aus 22 Rp./m³ für den Bezug von der Hardwasser AG und **45 Rp./m³** für die eigentliche Durchleitung zusammensetzte.

Im Dezember 2007 hat das kantonale Laboratorium Basel-Landschaft gegen die Hardwasser AG verfügt, dass für die Sicherung der Trinkwasserqualität das Trinkwasser neu mit einem Aktivkohlefilter behandelt werden muss. In der Folge wurde der Aktivkohlefilter der IWB in den Langen Erlen in Betrieb genommen und das Trinkwasser der Hardwasser AG aufbereitet. Da diese Lösung nur temporären Charakter haben konnte, hat die Hardwasser AG gleichzeitig auch die Planung einer eigenen Aktivkohleanlage in Angriff genommen. In der Zwischenzeit steht die neue Aktivkohleanlage kurz vor Vollendung und wird auf den 1. Januar 2014 in Betrieb genommen.

Die zusätzliche Aufbereitung durch einen Aktivkohlefilter ergab Mehrkosten seitens der Hardwasser AG. Ab dem Jahre 2008 wurden deshalb die Aufbereitungskosten von 22 Rp./m³ um 9 Rp./m³ auf 31 Rp./m³ erhöht. In den folgenden Jahren wurde der Aufbereitungspreis jeweils gemäss dem Geschäftsgang der Hardwasser AG leicht angepasst. Gegenwärtig beträgt im Jahre 2013 der Aufbereitungspreis der Hardwasser AG 31 Rp./m³.

Mit den Preisanpassungen aufgrund des Aktivkohlefilters hat in der Folge der Verwaltungsrat der Hardwasser AG eine neue Strategie ausgearbeitet und von der Generalversammlung genehmigen lassen. Die Strategie thematisiert den Qualitätsstandard der Produktion, die Trinkwasserbezugsrechte, die Redundanz der regionalen Wasserversorgung und auch eine regional einheitliche Berechnung der Durchleitungspreise.

Diese neue Strategie führte dazu, dass ab 2009 zwischen den IWB, den Gemeinden Allschwil und Birsfelden sowie mit dem Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) Verhandlungen zur Ausarbeitung eines neuen Vertrages für die Entschädigung der Trinkwasserdurchleitung aufgenommen wurden.

Inzwischen liegt der ausgearbeitete Vertrag vor. Es ist vorgesehen, den neuen Vertrag mit der Inbetriebnahme des Aktivkohlefilters auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Da der bisherige Vertrag durch den Einwohnerrat genehmigt wurde, ist auch der neue Vertrag dem Einwohnerrat vorzulegen, insbesondere da der neue Vertrag den alten aufhebt.

2. Erwägungen

Im folgenden werden die wichtigsten Bestandteile des neuen Vertrags erläutert:

Grundsätzliches:

Der bisherige Durchleitungsvertrag richtete sich nach dem so genannten Hardwasser-Bezugskontingent. Das Kontingent ist die maximale Tages-Bezugsmenge der Gemeinde Allschwil, welche von der Hardwasser AG bereitgestellt werden muss. Diese Menge diente der Hardwasser AG zur Dimensionierung ihrer Trinkwasserförder- und aufbereitungsanlagen.

Das Kontingent der Gemeinde Allschwil beläuft sich bis Ende 2013 auf 10'000 m³ pro Tag. Mit der neuen Strategie der Hardwasser AG werden die Kontingente ab 1. Januar 2014 unter den Gemeinden neu verteilt. Dabei ist neu nicht mehr die absolute Tagesspitze sondern der durchschnittliche Tagesbezug massgebend. Das Bezugskontingent der Gemeinde Allschwil beträgt somit neu nur noch 4'400 m³ pro Tag. Die Dimensionierung der Förderungsanlagen der Hardwasser AG ergibt sich neu aufgrund umfangreicher Störfallszenarien nach den Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft. Grundlage dabei ist das „Prinzip der zwei Standbeine“: jede Wasserversorgung soll bei einem Störfall des Hauptbezugsorts auf einen zweiten Wasserlieferant ausweichen können. Im Falle von Allschwil ist dies das Wasserwerk Lange Erlen.

Für die Durchleitung des Wasserbezugs der Gemeinde Allschwil durch das Netz der IWB ist in Bezug auf die Dimensionierung der Leitungsdurchmesser nicht das Hardwasser-Bezugsrecht sondern die absolute Tagesbezugsspitze massgebend. Da die Wasserleitungen für eine durchschnittliche Lebensdauer von 80 Jahren gebaut werden, ist dabei der Dimensionierung nicht die momentane Tagesspitze, sondern die künftig zu erwartende Tagesspitze zu Grunde zu legen. Für die Abschätzung der künftigen Tagesspitze wurde die aktuelle Regionale Wasserversorgungsplanung des Kantons BL verwendet, welche das derzeitige Wachstum der Gemeinde Allschwil berücksichtigt. Auf der Basis dieser Grundlagen wurde in Bezug auf den Durchleitungsvertrag die künftige Tagesspitze auf 9'000 m³ festgelegt.

Das neue Preismodell für die Berechnung der Entschädigung soll in erster Linie transparent sein und die wahren Kosten abbilden. Die bisherige Entschädigung basierte auf einem m³-Preis, welche alle Kosten decken soll. Die Durchleitungskosten sind somit zu 100% von der bezogenen Trinkwassermenge bestimmt. In Tat und Wahrheit weist aber eine Wasserversorgung aufgrund der Netzinfrastruktur, die es zu unterhalten gilt, einen hohen Fixkostenanteil auf. Für den Unterhalt und die Reparatur von Wasserleitungen ist es nämlich völlig unerheblich, wie viel Wasser durch die Leitungen fliesst. Entsprechend besteht das neue Preismodell aus einem Fixkostenanteil (im Vertrag als Transport-Grundpreis bezeichnet) und einem variablen Kostenanteil (im Vertrag als Transport-Mengenpreis bezeichnet). Bei einem gegenwärtigen Bezug von rund 1'500'000m³ pro Jahr beträgt der

Fixkostenanteil somit rund 76%, was auch der Empfehlung des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entspricht.

Die genaue Berechnung der einzelnen Kostenpositionen ist im Anhang zum Vertrag im Detail ausgewiesen.

Zu den Vertragsbestandteilen im Einzelnen

Ziffer 11.1: Der Transport-Grundpreis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- 11.1 a: Bau- und Unterhaltskosten für den Haupt-Transportweg von der Muttenzer Hard nach Allschwil.
- 11.1 b: Bau –und Unterhaltskosten für den Transportweg von den Langen Erlen nach Allschwil. Diese Kosten ergeben sich auf der Basis des Prinzips der zwei Standbeine (vgl. Erläuterungen weiter oben). Sofern aufgrund einer Störung bei der Hardwasser AG kein Trinkwasser geliefert werden kann, wird als Ersatz Trinkwasser vom Wasserwerk Lange Erlen nach Allschwil durchgeleitet. Die IWB müssen somit auch auf diesem Abschnitt zu Gunsten der Gemeinde Allschwil grössere Leitungsdurchmesser erstellen und unterhalten. Als Kalkulationsbasis ging man davon aus, dass dieses Szenario durchschnittlich einmal in 10 Jahren eintreten wird.
- 11.1 c: Bau- und Unterhaltskosten für das Reservoir Herrenweg. Die Gemeinde Allschwil verfügt über zu wenig eigene Reservoirkapazitäten um die täglichen Schwankungen im Allschwiler Netz auffangen zu können. Entsprechend hat sich die Gemeinde an den Kosten des Reservoir Herrenwegs zu beteiligen.
- 11.1 d: Bau- und Unterhaltskosten der Messstellen sowie Aufwand für die Rechnungsstellung. Das Trinkwasser wird an 4 Übergabestellen in das Allschwiler Trinkwassernetz eingespiesen.
- 11.1 e: Anteil an der Werkmangelhaftung.

Ziffer 11.2: Der Transport-Mengenpreis setzt sich aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- 11.2 a: Kosten für die Massnahmen, damit die Qualität des Wassers auf dem Weg von der Muttenzer Hard nach Allschwil nicht beeinträchtigt wird.
- 11.2 b: Kosten für das Dispatching: Unter dem Begriff des Dispatchings wird die Steuerung und Sicherstellung der Wassereinspeisung und Wasserabgabe verstanden. Der Betrieb der Wasserversorgungsnetze wird in der heutigen Zeit mit umfangreichen Messgeräten und Steuerungssoftware optimiert. Der bereits komplizierte Netzbetrieb im Stadtgebiet wird zusätzlich mit der Durchleitung des Allschwiler Wassers überlagert.

Ziffer 12: Da im Vertrag absolute Kosten beziffert werden, sind die Preise zu indexieren. Die Preisanpassung erfolgt dabei alle drei Jahre auf Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise.

Ziffer 13: Die Kosten für die Förderung, Aufbereitung und Bereitstellung von Trinkwasser inklusive Pumpkosten werden von der Hardwasser AG der Gemeinde direkt in Rechnung

gestellt. Gemäss den Angaben der Hardwasser AG beträgt dieser Anteil ab dem Jahr 2014 rund 30 Rappen pro m³.

Ziffer 16: Die Vertragsdauer beträgt 5 Jahre und verlängert sich vorbehältlich einer Kündigung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.

Finanzielle Auswirkungen

In der folgenden Tabelle sind die Durchleitungskosten des bisherigen Vertrags denjenigen des neuen Vertrags gegenübergestellt. Der Kostenanteil der Hardwasser AG wird dabei nicht berücksichtigt, da er in beiden Fällen rund 30 Rappen pro m³ beträgt und somit kostenneutral ist.

	Bezugsmenge	Vertrag bisher		Vertrag neu	
		Ansatz	Kosten [CHF]	Ansatz	Kosten [CHF]
Variable Kosten	1'500'000 m ³	0.45 CHF/m ³	675'000	0.029 CHF/m ³	43'500
Fixkosten			0		141'420
Total			675'000		184'920

Mit dem neuen Vertrag erzielt die Gemeinde Allschwil somit Einsparungen von jährlich rund CHF 490'080. Dies führt zu einer Entlastung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Dennoch sieht der Gemeinderat für das Jahr 2014 vorläufig von einer Anpassung der Wassergebühren ab, da einerseits die genauen Auswirkungen der neuen Abschreibungsvorschriften des neuen Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) noch nicht im Detail bekannt sind und andererseits nach wie vor ein Aufbau des Eigenkapitals der Wasserkasse erforderlich ist. Eine Gebührenanpassung wird deshalb erst für das Jahr 2015 geprüft.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Dem neuen Vertrag betreffend die Durchleitung von Trinkwasser zwischen den Industriellen Werken Basel IWB und der Einwohnergemeinde Allschwil wird zugestimmt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Vizepräsidentin:

Verwalterin:

Nicole Nüssli-Kaiser

Sandra Steiner

Vertrag

zwischen den

IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend: IWB),

und der

Einwohnergemeinde Allschwil (nachfolgend: Gemeinde), vertreten durch den Gemeinderat, wiederum vertreten durch Nicole Nüssli-Kaiser, Vize-Präsidentin und Sandra Steiner, Gemeindeverwalterin

vom 2013

betreffend

Durchleitung von Trinkwasser

Ausgangslage

Der Gemeinde Allschwil ist gemäss RRB Nr. 61 vom 16. Januar 2001 ein Trinkwasserbezugsrecht von der Hardwasser AG zugeteilt. Das durch die Hardwasser AG geförderte und aufbereitete Trinkwasser wird an der Zentrale West in das Wasserversorgungsnetz der IWB eingespiessen. Die IWB leitet das, gemäss Vereinbarungen zwischen der Gemeinde mit der Hardwasser AG, eingespiessene Wasser von der Zentrale West an die folgenden Übergabestellen nach Allschwil weiter:

- a. Morgartenring (Basel) bzw. Baslerstrasse (Allschwil)
- b. Neuweilerstrasse (Basel) bzw. Binningerstrasse (Allschwil)
- c. Zeigerweg (Allschwil)
- d. Bachgraben (Allschwil)

Die jährliche Trinkwasserbezugsmenge der Gemeinde beträgt rund 1'500'000 m³. Für die Durchleitung des Trinkwassers hat die IWB Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Im Rahmen von Verhandlungen zwischen der IWB und Vertretern der Gemeinden Allschwil, Birsfelden und dem Wasserwerk Reinach und Umgebung (WWR) wurde ein Preismechanismus erarbeitet, welche eine allgemeingültige Grundlage sein soll für alle Gemeinden, welche Trinkwasser für Dritte durch ihr eigenes Netz leiten.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Parteien was folgt:

Pflichten der IWB

1. Die IWB verpflichten sich, die Trinkwasserdurchleitung in der Höhe von 9'000 m³ pro Tag (Tagesspitze) durch die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Leitungsabschnitte Ihres Leitungsnetzes von der Zentrale West bis zu den Übergabestellen an der Grenze von Allschwil / Kanton Basel-Stadt zu gewährleisten (Haupt-Transportweg). Reicht die Kapazität des Leitungssystems der IWB nicht mehr dafür aus, verpflichten sich die IWB, ihre Anlagen entsprechend zu erweitern.

2. Die IWB stellt durch das Reservoir Herrenweg in einem Teil der Niederzone von Allschwil den Tagesausgleich, die Druckhaltung und weitere Reservoirfunktionen wie die Bereitstellung von Wasser für Löschzwecke sicher. Die hierfür täglich vorgehaltene Trinkwassermenge entspricht einem Reservoir-Bruttovolumen von 4'800 m³ gemäss Anhang 2.
3. An den Übergabestellen an der Grenze zwischen Allschwil und Basel-Stadt betreiben die IWB geeignete Messgeräte, um die für die Gemeinde Allschwil durchgeleitete Trinkwassermenge zu messen.
4. Die IWB sorgt dafür, dass das gelieferte Trinkwasser den Qualitätsanforderungen der Hardwasser AG entspricht. Allfällige Anforderungen bezüglich der Wasseraufbereitung sind der Gemeinde Allschwil rechtzeitig mitzuteilen.
5. Voraussehbare Unterbrüche in der Betriebsbereitschaft der Wassergewinnungs- und Transportanlagen, welche die Wasserversorgung Allschwil beeinträchtigen, sind der Gemeinde frühzeitig mitzuteilen. Sie sind auf die kürzest mögliche Zeitspanne zu beschränken und, falls dies technisch möglich ist, auf einen Zeitpunkt zu verlegen, an dem nur ein geringer Wasserverbrauch stattfindet.
6. Nicht voraussehbare Unterbrüche (Katastrophenfall, Leitungsbruch usw.) in den Wassergewinnungs- und Wassertransportanlagen, welche die Lieferung des Wassers an die Gemeinde beeinträchtigen oder verunmöglichen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
7. Sofern das Trinkwasser aufgrund von voraussehbaren oder nicht voraussehbaren Betriebsunterbrüchen über längere Zeit nicht auf dem vereinbarten Weg zwischen der Zentrale West und den Übergabestellen Allschwil transportiert werden kann, liefert die IWB der Gemeinde Allschwil gegen Entschädigung zu den gemäss Anhang 1 aufgeführten Konditionen Trinkwasser in der Höhe des vereinbarten Trinkwasser-durchleitungsrechts auf dem durch die im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Leitungsabschnitte von den Langen Erlen zu den Übergabestellen Allschwil (Versorgungsredundanz).
8. Die IWB haften nicht für Schäden, welche aus Lieferunterbrüchen entstehen. Jegliche weitere Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Pflichten der Gemeinde

9. Die Gemeinde entschädigt die IWB für die Durchleitung des Trinkwassers gemäss den Ziffern 11ff vorliegenden Vertrages.
10. Die Gemeinde verpflichtet sich, den IWB jede Veränderung bezüglich des Wasserbezuges möglichst frühzeitig zu melden. Hierbei sind Veränderungen gemeint, welche sich auf Absatzeinbruch oder Mehrbezug z.B. durch Industriezuwachs oder Stilllegungen von Wasserverbrauchern beziehen.

Entschädigungen für die Durchleitung von Trinkwasser

11. Die Entschädigung für die Durchleitung von Trinkwasser gliedert sich grundsätzlich in einen Transport-Grundpreis und einen Mengen-Transportpreis. Die Preisbestandteile berechnen sich wie folgt (Kostenangaben jeweils exklusiv Mehrwertsteuer):

11.1 Transport-Grundpreis:

- a. Leitungskosten für den Haupt-Transportweg: Die Entschädigung deckt sämtliche Kosten für Neubau, Ersatz, Wartung, Instandhaltung (inkl. Brüche) sowie Betrieb und Unterhalt der Leitungsabschnitte auf dem vereinbarten Transportweg. Die Kosten der Gemeinde sind abhängig von der Kapazität der vorhandenen Leitung, von der reservierten Kapazität für das Trinkwasserdurchleitungsrecht und von den gesamten Leitungskosten. Die gesamten Leitungskosten berechnen sich aufgrund des historischen Anschaffungswertes, der Abschreibungsdauer von 80 Jahren und einer flexiblen Kapitalverzinsung von derzeit 3.9% pro Jahr. Die jährlichen Wartungs- und Unterhaltskosten berechnen sich pauschal auf Basis des gesamten Betriebsaufwandes des IWB-Netzes dividiert durch die totale Netzlänge. Die Kapitalverzinsung besteht aus der durchschnittlichen Rendite der letzten 60 Monate der 10-jährigen Bundesobligationen zuzüglich einem angemessenen Risikozuschlag. Die Basis für das Jahr 2012 ist somit 2.23% plus einem Zuschlag von 1.57%. Der Zuschlag wird über die gesamte Vertragslaufzeit konstant gehalten. Die Veränderung der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen der letzten 60 Monate wird bei der Zinssatzbestimmung für die Folgejahre mit berücksichtigt. Der Zinssatz wird somit jährlich angepasst.

Die Leitungskosten für den Haupt-Transportweg (Zentrale West bis zu den Übergabestellen Allschwil) berechnen sich gemäss Anhang 1 zu **CHF 96'772 pro Jahr.**

- b. Leitungskosten für die Versorgungsredundanz: Die Entschädigung deckt sämtliche Kosten für Neubau, Ersatz, Wartung, Instandhaltung (inkl. Brüche) sowie Betrieb und Unterhalt der Leitungsabschnitte auf dem vereinbarten Transportweg. Die Leitungskosten berechnen sich nach der gleichen Art wie die Leitungskosten für den Haupt-Transportweg gemäss lit. a hiervon. Die Kosten werden jedoch aufgrund einer angenommenen Eintretenswahrscheinlichkeit von 1 Mal in 10 Jahren nur zu 10% angerechnet.

Die Leitungskosten für die Versorgungsredundanz (Lange Erlen bis zu den Übergabestellen Allschwil) berechnen sich gemäss Anhang 1 zu **CHF 4'901 pro Jahr.**

- c. Reservoirkosten: Die Entschädigung deckt sämtliche Kosten für Neubau, Instandsetzungen, Sanierungen, Wartung sowie Betrieb und Unterhalt aller Anlagenbestandteile des beanspruchten Reservoirs. Die Kosten der Gemeinde sind abhängig vom im Reservoir beanspruchten Volumen und den gesamten Reservoirkosten inkl. Betriebskosten. Die gesamten Reservoirkosten berechnen sich aufgrund des historischen Anschaffungswertes, der Abschreibungsdauer von 60 Jahren und einer Kapitalverzinsung gemäss Ziffer 11.1 a. (derzeit 3.9% pro Jahr)

Die Reservoirkosten berechnen sich gemäss Anhang 2 zu **CHF 29'044 pro Jahr.**

- d. Kosten für die Übergabemessung und Rechnungsstellung: Die Entschädigung deckt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Messstelle an den Übergabestellen zu Allschwil, insbesondere den Ersatz, den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie den Aufwand für die Auslesung der Messwerte und die Rechnungsstellung der Durchleitungskosten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende. Teilzahlungen können vierteljährlich angefordert werden.

Die Kosten für die Übergabemessung und Rechnungsstellung betragen pro **Messstelle pauschal CHF 2'500 pro Jahr.**

- e. Anteil an der Werkmangelhaftung: Die Entschädigung beinhaltet eine Beteiligung der Gemeinde an der Haftpflichtversicherung, welche die IWB als Netzbetreiber abschliessen muss.

Die Kosten für die Werkmangelhaftung betragen pro Jahr 0.5% von den Kosten gemäss lit. a. bis d. hiervon.

11.2 Transport-Mengenpreis:

- a. Kosten für die Qualitätssicherung: Die Entschädigung deckt sämtliche Kosten für die Sicherung der Qualität des durchgeleiteten Trinkwassers. Insbesondere sind dies die Kosten für das Vorhalten eines Wasserlabors, die Durchführung von Laboruntersuchungen inklusive Auswertungen und Einleitung von allfälligen Massnahmen. Die Kosten der Qualitätssicherung für die Aufbereitung von Trinkwasser (unter anderem Langen Erlen) werden nicht an die Gemeinde überwält. Die gesamten Kosten für die Qualitätssicherung werden auf die im gesamten IWB-Netz jährlich umgesetzte bzw. transportierte Trinkwassermenge umgelegt (spezifische Kosten pro m³). Die Gemeinde entschädigt die IWB auf Basis der effektiv durchgeleiteten Trinkwassermenge.

Die Kosten für die Qualitätssicherung berechnen sich gemäss Anhang 3 zu CHF 0.015 pro durchgeleiteten m³ Trinkwasser.

- b. Kosten für das Dispatching: Die Entschädigung deckt sämtliche Kosten für die Bewirtschaftung und Steuerung des Trinkwassernetzes, damit zu jedem Zeitpunkt genügend Trinkwasser geliefert werden kann. Insbesondere sind dies die Kosten für Überwachung, Netzsteuerung und Programmierung, das Fahrplanmanagement und den Piketdienst (Bereitstellung, Einsatz und Störungsbeseitigung). Die gesamten Kosten für das Dispatching werden auf die im gesamten IWB-Netz jährlich umgesetzte bzw. transportierte Trinkwassermenge umgelegt (spezifische Kosten pro m³). Die Gemeinde entschädigt die IWB auf Basis der effektiv durchgeleiteten Trinkwassermenge.

Die Kosten für das Dispatching berechnen sich gemäss Anhang 1 zu CHF 0.014 pro durchgeleiteten m³ Trinkwasser.

12. Die Preisbestandteile werden alle drei Jahre, erstmals auf den 01.01.2017 der Teuerung angepasst. Sie richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Dezember 2010 = 100 Punkte. Mit der Teuerungsanpassung werden Schwankungen bei sämtlichen Preisen, welche die Grundlage für die Preisbestandteile bilden, vollständig berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Ziffern 14ff vorliegenden Vertrages.
13. Die Kosten für die Förderung, Aufbereitung und Bereitstellung von Trinkwasser (inklusive Pumpkosten) in der Zentrale West durch die Hardwasser AG sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Veränderte Verhältnisse / Anpassung Preisbestandteile

14. In folgenden Fällen sind die Preisbestandteile der Entschädigung für die Durchleitung von Trinkwasser den neuen Verhältnissen anzupassen:
- a. Bei einer Überschreitung des gemäss Ziffer 1 festgelegten Durchleitungsrechtes (Tagesspitzenwert).
- b. Bei einer dauernden Veränderung des Transportweges oder der Übergabestellen.

- c. Bei einer dauernden Veränderung des von der Gemeinde beanspruchten Reservoirvolumens im Reservoir Herrenweg.
 - d. Bei einer Veränderung des im gesamten IWB-Netz umgesetzten bzw. transportierten Trinkwasservolumens. Das umgesetzte Trinkwasservolumen ist alle drei Jahre, erstmals auf den 01.01.2017 zu ermitteln. Grössere Veränderungen von über 10% des Gesamttrinkwasserumsatzes (zum Beispiel durch den Anschluss von neuen Gemeinden) sind umgehend und vor Ablauf des dreijährigen Anpassungsrythmus zu berücksichtigen.
15. Die Anpassung der Preisbestandteile erfolgt jeweils per 1. Januar des Folgejahres und ist den Vertragspartnern mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich anzukündigen und zu dokumentieren. Eine Preisanpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Ausgenommen von der schriftlichen Zustimmung sind die Anpassungen gemäss der Ziffern 11 und 12. Die Anhänge zu diesem Vertrag sind entsprechend zu aktualisieren.

Vertragsdauer und Kündigungsbestimmungen

16. Der vorliegende Vertrag gilt nach Inkraftsetzung (vgl. Ziffer 19) für 5 Jahre. Anschliessend verlängert sich der Vertrag, vorbehältlich der Kündigung, stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
17. Der Vertrag kann nach Ablauf von 5 Jahren von beiden Parteien per 31. Dezember mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr gekündigt werden.
18. Gerichtsstand ist Basel. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Inkraftsetzung

19. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil und der Geschäftsleitung der IWB. Er tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
20. Der Vertrag zwischen den IWB Industrielle Werke Basel und der Einwohnergemeinde Allschwil vom 12. Juni 1995 betreffend Wasserlieferung der IWB Industrielle Werke Basel an die Gemeinde Allschwil wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags hin aufgehoben.

Allschwil, den2013 Im Namen des Gemeinderates

Die Vize-Präsidentin:

Die Verwalterin:

Nicole Nüssli-Kaiser

Sandra Steiner

Basel, den2013 IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL

Mitglied der Geschäftsleitung

Leiter Netze

Leiter Engineering

Markus Küng

Gregor Leonhardt

Genehmigungen:

Einwohnerrat Allschwil am 2013

Anhang:

Anhang 1: Leitungskosten

Anhang 2: Reservoirkosten

Anhang 3: Kosten für die Qualitätssicherung und Dispatching

Vertrag zwischen MWB und Gemeinde Allschwil betreffend Durchleitung von Trinkwasser

ANHANG 1: Leitungskosten

Leitungsabschnitte Haupttransportweg: Zentrale West bis Übergabestellen Allschwil

Leitungsabschnitt	L _i [m]	d _i [mm]	v _{max,i} [m/s]	Kapazität _i [m ³ /s]	Bezug _{Gemeinde,i} [m ³ /Tag]	Kapazität _{res,i} [m ³ /s]	K _{fix,i} [CHF]	z [a]	p [%]	K _{betob} [CHF/m]	Kosten _{Total,i} [CHF]	Kosten _{Gemeinde} [CHF]
Zentrale West - Viertelkreis	3084	1000	1.50	1.18	9000	0.125	8739500	80	0.039	5.40	296374	31462
Viertelkreis - General Guisan-Str.	2939	1000	1.50	1.18	9000	0.125	7278135	80	0.039	5.40	248802	26412
	441	900	1.50	0.95	9000	0.125	1092241	80	0.039	5.40	37333	4883
	3380						8371378					
General Guisan-Str. - Blotzheimerstr.	777	700	1.50	0.58	2500	0.035	1378790	80	0.039	5.40	48319	2908
	517	600	1.50	0.42	2500	0.035	917419	80	0.039	5.40	32149	2833
	1294						2288209					
General Guisan Str. - Reservoir Herrenweg	1887	900	1.50	0.95	6700	0.093	4777735	80	0.039	5.40	163076	15911
Blotzheimerstr. - Bachgraben	539	300	1.00	0.07	2100	0.029	859335	80	0.039	5.40	30407	12553
Gesamttotal	10194						25044155					98772

Leitungsabschnitte für Versorgungsredundanz: Lange Erlen bis Übergabestellen Allschwil

Leitungsabschnitt	L _i [m]	d _i [mm]	v _{max,i} [m/s]	Kapazität _i [m ³ /s]	Bezug _{Gemeinde,i} [m ³ /Tag]	Kapazität _{res,i} [m ³ /s]	K _{fix,i} [CHF]	z [a]	p [%]	K _{betob} [CHF/m]	Kosten _{Total,i} [CHF]	Kosten _{Gemeinde} [CHF]	10% von Kosten _{Gemeinde} [CHF]
Lange Erlen - Blotzheimerstrasse	69	1200	1.5	1.70	5100	0.071	300978	80	0.039	5.40	10003	418	
	2684	1000	1.5	1.18	5100	0.071	9400825	80	0.039	5.40	315368	18971	
	297	800	1.5	0.75	5100	0.071	808859	80	0.039	5.40	30823	2878	
	1795	600	1.5	0.42	5100	0.071	4897874	80	0.039	5.40	180025	26740	
Gesamttotal	4855						15308338					49007	4901

Verwendete Formeln und Abkürzungen:

$$\text{Kosten}_{\text{Gemeinde}} = \sum_{i=1}^n \left[\text{Kosten}_{\text{Total},i} \cdot \frac{\text{Kapazität}_{\text{res},i}}{\text{Kapazität}_i} \right]$$

$$\text{Kosten}_{\text{Total},i} = K_{\text{fix},i} \cdot \left(\frac{1}{z} + \frac{p}{2} \right) + L_i \cdot K_{\text{betob}}$$

$$\text{Kapazität}_{\text{res},i} = \frac{\text{Bezug}_{\text{Gemeinde},i}}{20}$$

$$\text{Kapazität}_i = (0.5 \cdot d_i)^2 \cdot \pi \cdot v_{\text{max},i}$$

Leitungskosten für die Gemeinde pro Jahr
 Totale Kosten der Leitung i pro Jahr
 reservierte Kapazität der Gemeinde auf dem Leitungsabschnitt i (Spitze = Tageskapazität dividiert durch 20 Stunden)
 Kapazität der Leitung i

Anzahl Leitungen auf dem Transportweg
 Historische Anschaffungskosten der Leitung i
 Abschreibungsdauer der Leitung
 Kapitalverzinsungssatz
 Länge des Leitungsabschnitts i
 Betriebskosten pro Laufmeter Wasserleitung pro Jahr (= CHF 3267000 / 605000m)
 Bezugsrecht der Gemeinde im entsprechenden Leitungsabschnitt i
 Durchmesser des Leitungsabschnittes i
 maximale Fließgeschwindigkeit im Leitungsabschnitt i bei Dimensionierung gemäss Norm

Kosten_{Gemeinde}
 Kosten_{Total,i}
 Kapazität_{res,i}
 Kapazität

n
 K_{fix,i}
 z
 p
 L_i
 K_{betob}
 Bezug_{Gemeinde,i}
 d_i
 v_{max,i}

Vertrag zwischen IWB und Gemeinde Allschwil betreffend Durchleitung von Trinkwasser

ANHANG 2: Reservoirkosten

Grundlagen:

V	:	13'000 m ³	Speichervolumen des Reservoirs Herrenweg
K _{Histor}	:	2'000'000 CHF	Historische Anschaffungskosten des Reservoirs
z	:	60 Jahre	Abschreibungsdauer des Reservoirs
p	:	0.039 [-]	Kapitalverzinsungssatz
K _{Betrieb}	:	18'429 CHF/a	jährliche Betriebskosten des Reservoirs
Q _{Mittel}	:	4'800 m ³ /Tag	durchschnittlicher mittlerer täglicher Wasserverbrauch der Gemeinde Allschwil in der Niederzone im Jahr 2030 (Annahme)
f	:	1.20 [-]	Faktor zur Berechnung des Jahresspitzenwertes auf Basis von Q _{Mittel}
V _{Res Gemeinde}	:	1'600 m ³	nutzbares Volumen der Reservoirs in Allschwil in der Niederzone (Schönenbuchstr. 2000m ³ abzgl. 400m ³ Restwasser)

Berechnungen:

K _{Reservoir}	:	90'762 CHF/a	jährliche Reservoirkosten auf Basis des historischen Anschaffungswerts, Zinsen und Abschreibung
V _{Gemeinde}	:	4'160 m ³	durch die Gemeinde beanspruchtes Reservoirvolumen

K_{Gemeinde} : 29'044 CHF/a jährliche Reservoirkosten der Gemeinde

Verwendete Formeln:

$$K_{\text{Reservoir}} = K_{\text{Histor}} \cdot \left(\frac{1}{z} + \frac{p}{2} \right) + K_{\text{Betrieb}}$$

$$V_{\text{Gemeinde}} = Q_{\text{Mittel}} \cdot f - V_{\text{Res Gemeinde}}$$

$$K_{\text{Gemeinde}} = \frac{K_{\text{Reservoir}}}{V} \cdot V_{\text{Gemeinde}}$$

Vertrag zwischen IWB und Gemeinde Allschwil betreffend Durchleitung von Trinkwasser

ANHANG 3: Kosten für Qualitätssicherung und Dispatching

Grundlagen:

Im IWB-Netz umgesetzte Trinkwassermenge:

Netz IWB	:	24'000'000	m ³ /a	
Allschwil	:	1'500'000	m ³ /a	
Binningen	:	1'400'000	m ³ /a	
Reinach	:	1'000'000	m ³ /a	
Birsfelden	:	300'000	m ³ /a	
$V_{\text{tot,Netz}}$:	28'200'000	m ³ /a	jährlich im IWB-Netz umgesetzte bzw. transportierte Trinkwassermenge
$K_{\text{tot, QS}}$:	424'000	CHF/a	totale jährliche Kosten für die Qualitätssicherung im gesamten IWB-Netz
$K_{\text{tot, Disp}}$:	390'000	CHF/a	totale jährliche Kosten für das Dispatching der IWB

Berechnungen:

$K_{\text{Gemeinde, QS}}$: **0.015 CHF/m³/a** jährliche Kosten der Gemeinde für die Qualitätssicherung

$K_{\text{Gemeinde, Disp}}$: **0.014 CHF/m³/a** jährliche Kosten der Gemeinde für das Dispatching

Verwendete Formeln:

$$K_{\text{Gemeinde, QS}} = \frac{K_{\text{tot, QS}}}{V_{\text{tot, Netz}}}$$

$$K_{\text{Gemeinde, Disp}} = \frac{K_{\text{tot, Disp}}}{V_{\text{tot, Netz}}}$$

Vertrag
zwischen den
Industriellen Werken Basel (IWB)
und der
Einwohnergemeinde Allschwil
vom 12. Juni 1995
betreffend

Wasserlieferung der Industriellen Werke Basel (IWB) an die Gemeinde Allschwil im Rahmen des der Gemeinde Allschwil zugesicherten Hardwasser-Kontingentes und Uebernahme von Wasserversorgungsaufgaben durch die IWB zugunsten der Gemeinde Allschwil.

Hardwasser-Kontingent

1. Die Wasserlieferung basiert auf dem der Gemeinde Allschwil vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zugeteilten Hardwasser-Kontingent.

Diese Zuteilung stellt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages dar.

Benützung der Anlagen der IWB

2. Die Lieferung des der Gemeinde Allschwil zugestandenen Hardwasser-Anteils erfolgt durch die IWB.
3. Die IWB verpflichten sich, im Sinne von Art. 10 des Gründungsvertrages der HARDWASSER AG vom 26. November 1954, das in Ziffer 1 hievor erwähnte Kontingent Trinkwasser durch ihr Leitungsnetz von der Zentrale West bis zu den Uebergabestellen an der Grenze Allschwil / Kanton Basel-Stadt zu transportieren.
4. Die IWB erbringen im weiteren die folgenden Leistungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Allschwil:
 - Abdeckung eines Teils des Tagesausgleichs (Niederzone), sowie Sicherstellung weiterer Reservoirfunktionen wie Druckhaltung im Netz, Wasservorrat

für die Ueberbrückung von Betriebsstörungen und für Löschzwecke. Die dafür täglich vorgehaltene Trinkwassermenge entspricht einem Reservoir-Bruttovolumen von 1500 m³.

- Sicherstellung der Wasserabgabe durch ein gut vermaschtes Netz und durch zwei Pumpwerke (Hard und Lange Erlen).
 - Gewährleistung der Wasserproduktion über das Grundwasserwerk Lange Erlen bei Ausfall der Hardwasseranlagen (Revisionen/Störfälle).
 - Ueberwachung der Wasserversorgungsanlagen auf baselstädtischer Seite bis zu den Uebergabestellen rund um die Uhr mittels Schichtbetrieb in der Kommando-Zentrale der IWB.
5. Die Wasserabgabe erfolgt derzeit an den nachfolgenden vier Uebergabestationen:
1. Morgartenring (Basel)/Baslerstrasse (Allschwil)
 2. Neuwilerstrasse (Basel)/Binningerstrasse (Allschwil)
 3. Zeigerweg (Allschwil)
 4. Bachgraben (zwei Anschlüsse)
- Aenderungen bei Anschlüssen, die im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen sind, bleiben vorbehalten.
6. Der Wasserbezug wird an den Uebergabestellen mittels registrierender Geräte gemessen.

Verrechnung der bezogenen Wassermenge

7. Die IWB verrechnen der Gemeinde Allschwil die bezogene Wassermenge zu den Selbstkosten (zuzüglich MWSt) nach folgenden Positionen:
- a) Gesamte Wassermenge zum Preis der HARDWASSER AG loco Reservoir Zentrale West.
 - b) Anteilmässige Stromkosten bezogen auf das Pumpwerk BS in der Zentrale West gemäss Abrechnung Hardwasser AG
 - c) Anteilmässiger Beitrag an die Betriebskosten Förderung und Speicherung IWB (blaue Zone BS ohne Netz Riehen)
 - d) Anteilmässiger Beitrag an die Betriebskosten Transportnetz IWB (blaue Zone BS ohne Netz Riehen) ^{1 Bz}
 - e) Anteilmässiger Beitrag für Wasserbehandlung/Qualitätskontrolle
 - f) Anteilmässiger Beitrag für Leitungsverluste, im Maximum 6 %.
- Die Ansätze der Pos. c) - e) werden jährlich der Teuerung angepasst und zusammen mit der Pos. f) alle 5 Jahre überprüft und neu festgelegt.
8. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Jahresende. Teilzahlungen können vierteljährlich angefordert werden.

Wasserqualität und Wasserbezug

9. Das gelieferte Trinkwasser wird entsäuert, mit Chlordioxid versetzt und fluoridiert. Allfällige Aenderungen bezüglich der Wasseraufbereitung sind der Gemeinde Allschwil rechtzeitig mitzuteilen.

10. Die Gemeinde Allschwil verpflichtet sich, den IWB jede Veränderung bezüglich des Wasserbezuges möglichst frühzeitig zu melden.

Aenderung und Erneuerung der gemeinsam benützten Anlagen

11. Reicht die Kapazität des Leitungssystems der IWB nicht mehr aus, um sowohl der eigenen Versorgungspflicht zu genügen, als auch die Vertragspflicht gegenüber der Gemeinde Allschwil zu erfüllen, verpflichten sich die IWB, ihre Anlagen entsprechend zu erweitern.
12. Die Gemeinde Allschwil übernimmt ganz oder anteilmässig die Anlagekosten für auf baselstädtischem Gebiet auszuführende Erweiterungen, Aenderungen und Erneuerungen, die für die Sicherstellung der Wasserversorgung ihrer Gemeinde notwendig sind. Das Konzept für solche Projekte ist rechtzeitig mit der Gemeinde Allschwil vorzuplanen und festzulegen.
13. Die Ausführungspläne für solche Projekte sind mit den entsprechenden Kostenvorschlägen rechtzeitig der Gemeinde Allschwil zuzustellen. Die Gemeinde Allschwil ist für eine speditive Behandlung besorgt.
14. Der Unterhalt der für die Versorgung der Gemeinde Allschwil allein dienenden Anlagen wird - soweit diese auf baselstädtischem Gebiet liegen - durch die IWB auf Rechnung der Gemeinde Allschwil durchgeführt.

Betriebsunterbrüche

15. Voraussehbare Unterbrüche in der Betriebsbereitschaft der Wassergewinnungs- und -transportanlagen, welche die Wasserversorgung Allschwils beeinträchtigen, sind der Gemeinde Allschwil frühzeitig mitzuteilen. Sie sind auf die kürzest mögliche Zeitspanne zu beschränken und, falls dies technisch möglich ist, auf einen Zeitpunkt zu verlegen, an dem nur ein geringer Wasserverbrauch stattfindet.
16. Nicht voraussehbare Unterbrüche (Katastrophenfall, Leitungsbruch usw.) in den Wassergewinnungs- und Wassertransportanlagen, welche die Versorgung Allschwils beeinträchtigen, sind der Gemeinde Allschwil unverzüglich zu melden.

Vertragsdauer

17. Die Wasserplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht die definitive Versorgung der Gemeinde Allschwil mit Trinkwasser über das Netz des Kantons Basel-Stadt vor. Der Kanton Basel-Landschaft wird im Rahmen dieser Planung der Gemeinde Allschwil die jeweils notwendige Fremdwassermenge zuteilen.

Der vorliegende Vertrag beginnt am 1. Juli 1996 und gilt grundsätzlich so lange, als der Gründungsvertrag der HARDWASSER AG vom 26. November 1954 Gültigkeit hat. Für eine anderweitige Vertragsauflösung bedarf es einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Inkraftsetzung

18. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil und des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

Allschwil, den 25.10.1995

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

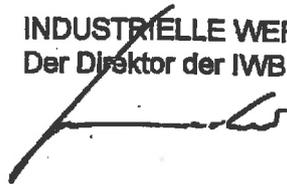
R. Greiner  Kamber

Ruth Greiner Max Kamber

Basel, den 21. 12. 95
 Kanton Basel-Stadt
 Der Vorsteher des Baudepartements



INDUSTRIELLE WERKE BASEL
 Der Direktor der IWB



Genehmigungen:

Einwohnerrat Allschwil am 15. November 1995

Regierungsrat des Kant. Basel-Stadt am **6. Feb. 1996**

Im Namen des Regierungsrates
 Der Präsident: Der Staatschreiber:

